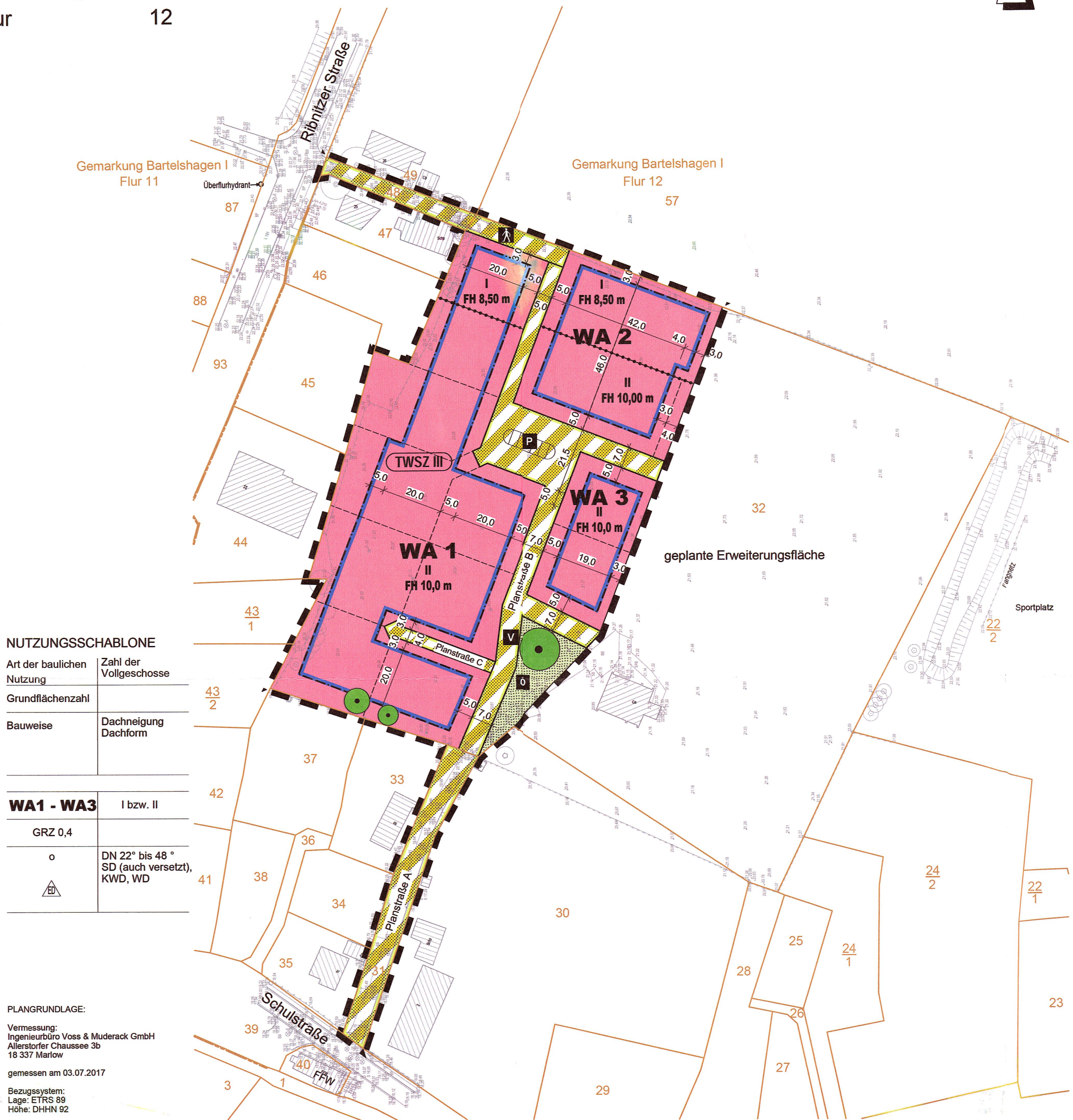


SATZUNG DER STADT MARLOW

über den Bebauungsplan Nr. 20 "Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Stadt Marlow
Gemarkung Bartelshagen I
Flur 12

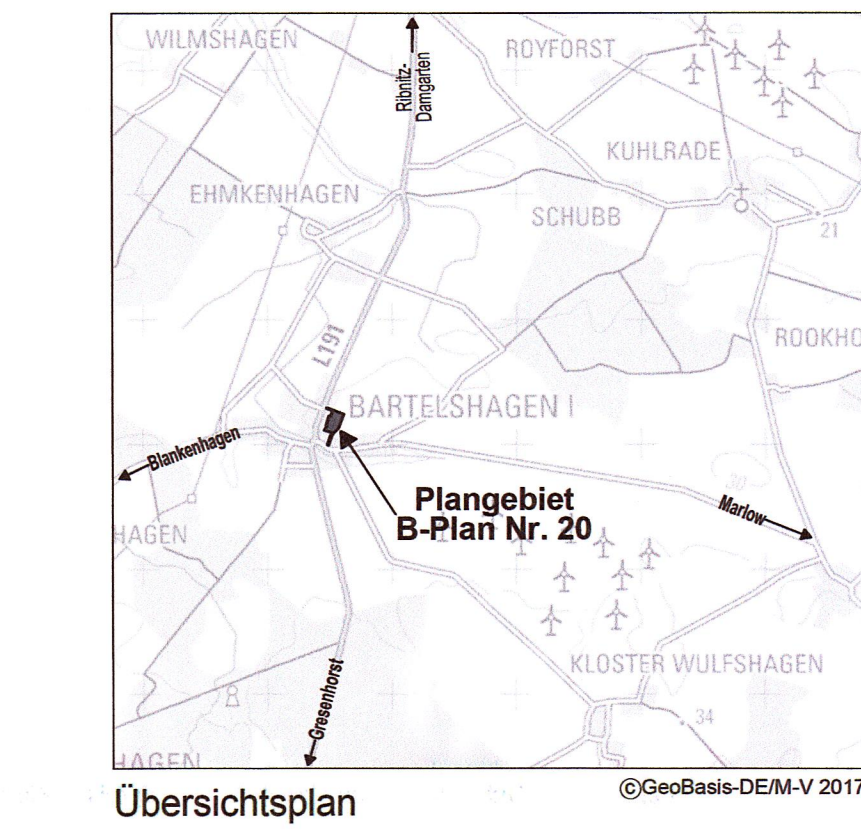


Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dächer**
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt und gelten nur für die Hauptdächer.
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,5 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwischgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
- Fassaden**
Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.nicht zulässig sind:
 - hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Metzkopf 60° (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- Nebenanlagen**
Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Plasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.
- Einfriedungen**
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze - 1,20 m
- Sicht- und Windschutzwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
I bzw. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
SD	Satteldach, auch versetzt	örtl. Bauvorschrift
KWD, WD	Krüppelwalmdach, Walmdach,	örtl. Bauvorschrift
DN	Dachneigung	örtl. Bauvorschrift
Bauweise, Baugrenzen		
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 1 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO
Verkehrsflächen (öffentlich)		
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
V	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
P	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
A	Öffentliche Parkfläche (10 Stellplätze)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
—	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Grünflächen		
O	Öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
—	Erhalten von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Sonstige Planzeichen:		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
—	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
II. Darstellung ohne Normcharakter		
—	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
—	Flurstücksgrenze	
z.B. 32	Nummer des Flurstückes	
—	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug DHHN 92	
—	Böschung	
—	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
—	Einfriedung	
—	Baum Bestand	
—	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
—	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
TWSZ III	Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Ribnitz zukünftig IIIA der Wasserfassung Ehmkenhagen	

Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO

- WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
- Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.

3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Pkt. 1 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

3.2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Firsthöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also:

- bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Walm- und Krüppelwalmgedächern als die äußere Schnittgerade der Dachschenkel über den in den Bereichen festgesetzten unteren Bezugspunkt definiert.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt das mittlere Höhenniveau der Erschließungsstraße im Bereich des jeweiligen Baugrundstücks.

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4.1 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO

Ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht und der Straßengrenze nicht zulässig.
Carports dürfen die straßenseitige Baugrenze um maximal 2,00 m überschreiten.

5. Öffentliche Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Im Verkehrsraum der Planstraße B sind insgesamt 10 öffentliche Stellplätze auszuweisen. 5 Stellplätze sind in der Wendeanlage der Planstraße B und 5 Stellplätze längs im Straßenraum der Planstraße B anzuordnen. Die Lage dieser Stellplätze ist in Abhängigkeit von den Grundstückszufahrten zu wählen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

- 6.1 Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern geschützten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Zur langfristigen Erhaltung der Bäume ist zu gewährleisten, dass die Traubbereiche der Baumkronen von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten sind.
- 6.2 Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.
- 6.3 Zuordnungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

Textliche Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe ergeben nach landesmethodischem Ansatz einen Kompensationsbedarf von 17.975 m² Flächenäquivalent (FAQ).
Die Eingriffskompensation erfolgt auf Teilflächen der Flurstücke 12/2 und 12/22, Flur 1, Gemarkung Kuhlrade auf einer Gesamtfläche von ca. 9.060 m². Die hier umzusetzende Komplexmaßnahme umfasst folgende Teilmaßnahmen:

1	Umwandlung Pappelreihen zu naturnaher Feldhecke	4.125 m ² FAQ
2,3,4	Sanierung und Vergrößerung Kleingewässer, Anlage Steinriegel/Gerölthauften für Amphibien	2.869 m ² FAQ
5,6	Beseitigung Erdmiete, Neuanlage Grünland, Staffelmahd, Streubewiese	11.993 m ² FAQ
Maßnahmenwert gesamt:		18.987 m ² FAQ

Die Sicherung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB (städtebaulicher Vertrag).

Vorsorglicher Artenschutz

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der tatsächlich oder potentiell in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraumes 01.03.-31.07. Bauarbeiten während dieses Zeitraums sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 01.03.-31.07. als Baubeginn vegetationsfrei gehalten oder mit einer ausreichenden, d.h. abschreckenden Anzahl Flatterbändern versehen wird.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in eine vorhandene Vorflut abzuleiten.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Ribnitz. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz

MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

In Bezug auf die Kompensationsmaßnahme "Sanierung/Entschlammung Kleingewässer" ist gemäß § 12 Abs. 3 BbodSchG vor der Aufbringung des Aushubmaterials eine Beprobung des Baggerguts durch ein Ingenieurbüro durchzuführen und die Analytik beim Fachdienst Umwelt, unterer Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen. Die Verwertung des Baggergutes ist in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen vor dem Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen. Die beabsichtigte Aufbringungsfähigkeit für das Aushubmaterial ist der unteren Bodenschutzbehörde vor der Beprobung des Baggerguts mitzuteilen und welche der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BbodSchG genannten Bodenfunktionen mit der Aufbringung des Schlammmaterials nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden sollen. Eine landwirtschaftliche Verwertung hat erst nach Einschätzung durch die Landwirtschaftliche Fachbehörde, der LMS Agrarberatung GmbH, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock, zu erfolgen.

Allgemeine Pflichten des Bauherren zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftssuchen empfehlen wir rechtzeitig vor Bauausführung.

Bodendenkmale - Hinweise bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdbauarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Stadt Marlow über den Bebauungsplan Nr. 20 "Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I

Preamble:

- Aufgrund:
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsschlussbeschlusses rechtskräftigen Änderungen sowie
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsschlussbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,
 - des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsschlussbeschlusses rechtskräftigen Änderungen
 - der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777),

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ...12.12.2018... folgende Satzung der Stadt Marlow über den Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebiet Hofweg“ im OT Bartelshagen I für das Gebiet Gemarkung Bartelshagen I, Flur 12, Flurstück Nr. 31, 32 (Teill.) und 48 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ...01.02.2017...	Der Bürgermeister
2	Marlow, den 18.01.2019	Der Bürgermeister
3	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ...02.01.2018... vomgestellt worden.	Der Bürgermeister
4	Marlow, den 18.01.2019	Der Bürgermeister
5	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von der Stadtvertretung am ...06.12.2017... zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossene Vorentwurf hat in der Zeit vom ...02.01.2018... bis zum ...06.02.2018... zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.	Der Bürgermeister
6	Marlow, den 18.01.2019	Der Bürgermeister
7	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...02.01.2018... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
8	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...20.08.2018... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
9	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...04.09.2018... bis zum ...06.10.2018... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen:	Der Bürgermeister
10	• dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Marlow einsehbar sind • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift unterbreitet werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am ...28.08.2018... im Marlow-Kurier ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Bürgermeister
11	Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadtmarrow.de .	Der Bürgermeister
12	Marlow, den 18.01.2019	Der Bürgermeister
13	Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Plans am 23.01.2019 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagegenauen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:500) abgeleitet vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Der Bürgermeister
14	Stralsund, den 29.01.2019	Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung
15	Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ...12.12.2018... geprüft. Das Ergebnis ist festgesetzt worden.	Der Bürgermeister
16	Marlow, den 18.01.2019	Der Bürgermeister
17	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ...12.12.2018... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ...12.12.2018... gebilligt.	Der Bürgermeister
18	Marlow, den 18.01.2019	Der Bürgermeister
19	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.	Der Bürgermeister
20	Marlow, den 12.02.2019	Der Bürgermeister
21	Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...12.02.2019... ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
22	Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse http://www.stadtmarrow.de .	Der Bürgermeister
23	In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.	Der Bürgermeister
24	Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.	Der Bürgermeister
25	Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde in das Internet auf der Homepage der Stadt Marlow eingestellt.	Der Bürgermeister
26	Marlow, den 15.03.2019	Der Bürgermeister

Stadt Marlow Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Wohngebiet Hofweg" im OT Bartelshagen I